

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 21. Juni 2017

42. Stück

- 179. Bestellung interimistischer stellvertretender Leiter (interimistischer stellvertretender Direktor) Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- 180. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2016/2017
- 181. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2016/2017
- 182. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen
- 183. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals
- 184. Ausschreibung Studentische Mitarbeiterin/Studentischer Mitarbeiter für das Studienjahr 2017/2018

179. Bestellung interimistischer stellvertretender Leiter (interimistischer stellvertretender Direktor) Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 13.06.2017 beschlossen, für den Zeitraum ab 13.06.2017 für die Dauer der Funktionsperiode des derzeit bestellten interimistischen Leiters, längstens bis 30.09.2021,

DDr. Robert STIGLER

zum interimistischen stellvertretenden Leiter (interimistischen stellvertretenden Direktor)

der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu bestellen.

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch

Rektorin

180. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2016/2017

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck, Speckbacherstrasse 31 – 33, 6020 Innsbruck, einzubringen:

01.10.2017 bis 15.10.2017

Besondere Voraussetzungen

I. Diplomstudium der Humanmedizin/Zahnmedizin:

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2016/2017 (01.10.2016 bis 30.09.2017) berücksichtigt werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung der Studiendauer pro Abschnitt höchstens ein Semester betragen darf.

1. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

UKM:	Beurteilung von 1 darf nicht überschritten werden und
KMP 1:	Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden und
KMP 2:	Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

KMP 1 und 2: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

1. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

Modul 1.01 Basisausbildung

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**

Modul 1.08 Basisausbildung

Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 1: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 2: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

KMP 1 und 2: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

2. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

(für drittes und viertes Semester)

KMP 3A: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 3B: Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.

(für fünftes und sechstes Semester)

KMP 4A: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 4B: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

KMP 3A und 3B sowie 4A und 4B: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

3. Studienabschnitt Humanmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

(für siebtes und achtes Semester)

KMP 5A: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 5B: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

(für neuntes und zehntes Semester)

KMP 6A: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden **und**

KMP 6B: Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

KMP 5A und 5B sowie KMP 6A und 6B: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

3. Studienabschnitt Zahnmedizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung: Beurteilung von **1,0** darf nicht überschritten werden.

II. Bachelorstudium der Molekularen Medizin:

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika/Seminare), die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

- MCQ 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
- MCQ 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
- MCQ 3:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
- MCQ 4:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden.
- MCQ 5:** Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.
- MCQ 6:** Beurteilung von **1** darf nicht überschritten werden.

MCQ 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt werden zur Reihung gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen.

III. Masterstudium der Molekularen Medizin:

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die mit Noten beurteilt werden: es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein

und

Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr und **ein Notendurchschnitt von 1,50** darf nicht überschritten werden.

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Höhe der Stipendien liegt zwischen € 750,- (= Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester) und max. € 1.500,-. Welchen Antragstellerinnen/Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie erhalten eine schriftliche Verständigung nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

Aufteilung des vom Bundesminister zur Verfügung gestellten Betrags:

Die Summe des vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Verfügung gestellten Betrags für Leistungs- und Förderungsstipendien (Leistungs- und Förderungsstipendien-Verordnung 2017, BGBl II Nr. 123/2017) wird ab dem Studienjahr 2015/2016 folgendermaßen aufgeteilt:

360 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	79 % des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	9 % des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	7 % des Gesamtbetrags
25 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	5 % des Gesamtbetrags

Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugesprochenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Die maximale Auszahlungssumme pro Studierendem in jedem Studium ist gedeckelt mit dem in diesem Jahr für die entsprechenden Studienleistungen im Studium Humanmedizin vergebenen Betrag.

Studienförderungsgesetz

§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*

2. *das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
3. *in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

(2) *Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung*

1. *gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
2. *in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

(3) *Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.*

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

181. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2016/2017

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten (Master- und Diplomarbeiten), die noch nicht abgeschlossen sind.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose (siehe § 4 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) sowie §§ 63 bis 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungsfrist:

21.06.2017 bis 30.06.2017
und
01.10.2017 bis 30.10.2017

Bewerbungen dafür sind innerhalb dieser Fristen in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, (Speckbacherstraße 31 – 33, 6020 Innsbruck) der Medizinischen Universität Innsbruck einzubringen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer **nicht abgeschlossenen Arbeit** samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung – der Nachweis der Kosten muss durch Rechnungen, die auf den Namen der/des Studierenden lauten, im Nachhinein nachgewiesen werden – und einem Finanzierungsplan;
- mindestens ein Gutachten einer habilitierten Universitätslehrerin/eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, dass die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit einem überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG);
- die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen;
- die Dissertation/Master-/Diplomarbeit muss **vor der Antragstellung angemeldet** sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kosten berücksichtigt werden die der/dem Studierenden persönlich und nicht dem Institut erwachsen.

Weitere Informationen zur Vergabe von Förderungsstipendien erhalten Sie in der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck oder können über die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck abgerufen werden.

Studienförderungsgesetz

§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose

(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.

(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie

- 4. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 5. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 6. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung

- 3. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
- 4. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl

Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

182. Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **wissenschaftliches Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-16015

Fachärztin/Facharzt, B1, GH 3, Universitätsklinik für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin, ab sofort auf 4 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium, Fachärztin/Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Erwünscht: wissenschaftliche Kooperationen, Erfahrung in Laborarbeit, eigene wissenschaftliche Arbeiten, Erfahrung in der universitären Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 3626,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-16058

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, halbbeschäftigt (Ersatzkraft), Universitätsklinik für Psychiatrie I, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens jedoch bis 26.09.2020. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: ärztliche Vorerfahrung in einer Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie. Engagement in Wissenschaft und universitärer Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1365,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-16146

Ärztin/Arzt in Facharztausbildung, B1, GH 1, Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, ab sofort bis zum Abschluss der Facharztausbildung (auf Dauer der Ausbildungsberechtigung), längstens jedoch auf 7 Jahre. Voraussetzungen: abgeschlossenes Medizinstudium. Erwünscht: wissenschaftliche Publikationen/Disseration/Diplomarbeit mit HNO Bezug, Erfahrung im HNO-Gebiet, praktische-medizinische Vorerfahrung, Interesse für universitäre Forschung und Lehre. Aufgabenbereich: ärztliche Tätigkeit, Forschung, Lehre, Verwaltung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2731,00 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 12. Juli 2017 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Bürgerstraße 2 (3. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter https://www.i-med.ac.at/pa/pa_formulare.html entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch

Rektorin

183. Ausschreibung von Stellen des Allgemeinen Universitätspersonals

An der Medizinischen Universität Innsbruck gelangen nachstehende Stellen für **Allgemeines Universitätspersonal** zur Besetzung:

Chiffre: MEDI-15967

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, IIIb, Personalabteilung, ab sofort. Voraussetzungen: Personalverrechnungsprüfung, einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: EDV-Kenntnisse, Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrechtskenntnisse, Genauigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Durchführung der Gehaltsverrechnung, Sachbearbeitung Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, externe Lehre, Werkverträge, Studentische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2254,20 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Eine Überzahlung ist je nach Qualifikation und Berufserfahrung möglich. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-16147

Sekretärin/Sekretär, IIa, 60 % (Ersatzkraft) Personalabteilung, ab sofort auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers, längstens bis 31.12.2020. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: sehr gute MS-Office Kenntnisse, Genauigkeit, Lernbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Erledigung sämtlicher administrativer Bürotätigkeiten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1030,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Chiffre: MEDI-16095

Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur – Elektrotechnikerin/Elektrotechniker, IIa, Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich, ab sofort. Voraussetzungen: abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Lehre als Elektrotechnikerin/Elektrotechniker bzw. Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur oder HTL Elektrotechnik Abschluss. Erwünscht: gutes Allgemeinwissen, Fachwissen, EDV Kenntnisse, Kontaktfreudigkeit, physische und psychische Belastbarkeit. Aufgabenbereich: Instandhaltung, Wartung aller elektr. Anlagen, eigenständige Durchführung der Anlagenwartung, betriebl. Maßnahmen zur Gewährleistung des lfd. Betriebes gemäß den jeweils gültigen Vorschriften sowie unter Bedachtnahme der VDMA 24186, GEFMA 122 etc., Neuinstallation elektr. Anlagen im Zuge von Umbauten, Einholung Angebote für Umbauten sowie im Bereich der haustechnischen Anlagen, allgemeine Arbeiten wie Transporttätigkeiten, div. Montagearbeiten im haustechnischen Bereich, Mithilfe und gegenseitige Unterstützung, Hilfestellung f. externe Firmen, Mitwirkung an der technischen Betriebsführung Innrain 80, Erstellung von Wartungslisten, Schlüsselverwaltung, allg. Kontrollgänge und Dokumentation der Tätigkeiten, Einholung von Angeboten für Leistungen im Bereich von Umbau und Adaptierungsmaßnahmen, Bereitschaft zur Mitarbeit im Bereitschaftsteam, Durchführung von Rufbereitschaftsdiensten.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1717,50 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Chiffre: MEDI-15992

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, IIIa, 60 % (Ersatzkraft), Personalabteilung, ab sofort befristet auf die Dauer der Abwesenheit der Planstelleninhaberin/des Planstelleninhabers längstens jedoch bis 20.07.2021. Voraussetzungen: einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung. Erwünscht: Personalverrechnerprüfung, EDV-Kenntnisse, Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsrechtskenntnisse, Genauigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, Organisationstalent, Teamfähigkeit. Aufgabenbereich: Implementierung elektr. Arbeitszeiterfassung, Unterstützung bei Gehaltsverrechnung, Sachbearbeitung Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, Externe Lehre, Werkverträge, studentische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1173,60 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen. Es handelt sich um eine Wiederholung der Ausschreibung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 12. Juli 2017 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Bürgerstraße 2 (3. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter https://www.i-med.ac.at/pa/pa_formulare.html entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin

184. Ausschreibung Studentische Mitarbeiterin/Studentischer Mitarbeiter für das Studienjahr 2017/2018

Chiffre: MEDI StMA 125 (Pädiatrie/SIM-Baby)

1 Studentische Mitarbeiterin/Studentischer Mitarbeiter, Verwendungsgruppe C (Beschäftigungsausmaß 3,25 % = 2 Semesterstunden), Büro des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten, für das **Studienjahr 2017/2018** (Wintersemester von 01.10.2017 bis 31.01.2018 und Sommersemester 01.03.2018 bis 30.06.2018). Voraussetzungen: Studierende der Human- oder Zahnmedizin. Erwünscht: Erfahrung im Bereich Mitarbeit beim Roten Kreuz und beim Projekt Simbaby. Aufgabenbereich: Mithilfe im Aufbau für das geplante Simulationszentrum im Lernzentrum Schöpfstraße, Mitarbeit bei Prüfungen. Der monatliche Bruttobezug beträgt derzeit € 63,60 plus Sonderzahlungen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 12. Juli 2017 unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag in der Personalabteilung der Medizinischen Universität Innsbruck, Bürgerstraße 2 (3. Stock), A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Vorstellungsgespräche in den jeweiligen Instituten und Kliniken sind möglich. Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare auszufüllen, die Sie unserer Homepage unter https://www.i-med.ac.at/pa/pa_formulare.html entnehmen können.

Die Medizinische Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

O. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Rektorin
